

dauernden Unwohlseins und Se. Durchlaucht Fürst Schönburg ebenfalls für heute wegen Unwohlseins.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen. Aus der ersten Deputation ist eine Schrift vorzutragen über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über Berichtigung der Wasserläufe betreffend.

(Der Vortrag erfolgt durch Herrn Bürgermeister Müller.)

Wird der Entwurf dieser Schrift genehmigt? — Einstimmig: Ja.

Die Schrift ist nun an die Zweite Kammer zum Vortrage abzugeben.

Bürgermeister Müller: Ich habe die Bemerkung vergessen, daß diese Schrift bereits in der Zweiten Kammer vorgelesen und genehmigt worden ist.

Präsident von Friesen: Infolge dessen wird sie unterschrieben und zum Abgange gebracht werden können. — Aus der zweiten Deputation ist noch der Justificationsschein über die Staatsschuldenrechnungen von 1859—1861 vorzutragen und ich ersuche den Herrn Kammerherrn von Wazdorf, dies zu thun.

Kammerherr von Wazdorf-Störmtal: Es ist der Entwurf von beiden Finanzdeputationen der Kammern geprüft worden und würde hier noch zu verlesen sein.

(Geschieht.)

Präsident von Friesen: Ich frage nun, ob die Kammer diesen Justificationsschein genehmigt? — Einstimmig: Ja.

Er wird infolge dessen unterschrieben und abgelassen werden. — Es folgt nun der anderweite Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, eine Erläuterung der Bestimmung in §. 69,3 des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. August 1855 betreffend.*)

Referent Advocat von Könnert: Der anderweite Bericht über den Gesetzentwurf, eine Erläuterung der Bestimmung in §. 69,3 des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. August 1855 betreffend, welchen ich der hohen Kammer vorzutragen habe, lautet wie folgt:

Bei der Berathung des vorgedachten Gesetzentwurfs in der Zweiten Kammer ist dieselbe in einem Punkte von den Beschlüssen der Ersten Kammer abgewichen.

Der erste Abschnitt der Gesetzworlage behandelt den Fall, daß von einer Militärperson eine mit einer Schärfung verbundene Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche wegen ihrer längeren Dauer (§. 69,1) sich nicht vollständig in eine der geschärften Arreststrafen verwandeln läßt und bezüglich deren eine Vertauschung mit Militärarbeitsstrafe für angemessen befunden wird.

Die königl. Staatsregierung ist davon ausgegangen, daß, wenn die auferlegte Gefängnißstrafe in Militär-

arbeitsstrafe verwandelt werde, solchenfalls auch die allgemeinen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs über Schärfung der Militärarbeitsstrafe zur Anwendung zu gelangen hätten.

Hiernach würde in dem Falle, von welchem der erste Abschnitt der Gesetzworlage handelt, nach Maßgabe von §. 23 des Militärstrafgesetzbuchs bezüglich aller Soldaten, welche eine in Militärarbeitsstrafe verwandelte geschärfte Gefängnißstrafe zu verbüßen haben, die Schärfung wahlweise entweder

1) durch hartes Lager auf 10 bis zu 30 Tagen, jedoch ununterbrochen nicht länger, als zwei Tage hintereinander,

oder

2) durch Entziehung warmer Kost auf 20 bis zu 60 Tagen, jedoch unter gleicher Beschränkung, zur Geltung gebracht werden können.

Dagegen würde gegen Verbrecher, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet und welche schon vorher in der zweiten Klasse sich befunden, auch die Wahl körperlicher Züchtigung als Schärfungsmittel statthaft erscheinen.

Was die ersten dieser beiden Schärfungsmittel (hartes Lager und Entziehung warmer Kost), sowie deren Geltung im Verhältniß zu einander anlangt, so glaubte die unterzeichnete Deputation in Betracht ziehen zu müssen, daß die Militärstrafarbeiter während der Dauer der Strafzeit zu schwerer Arbeit angehalten werden. Man war der Meinung, daß unter diesen Umständen die Schärfung durch hartes Lager auf 10 bis 30 Tage nicht drückender erscheine, als die Entziehung warmer Kost auf 20 bis 60 Tage, ja daß der mit anstrengender Arbeit beschäftigte Strafarbeiter öfters lieber weiches Lager, als warme Kost entbehren werde.

In Betreff des dritten der oben gedachten Strafschärfungsmittel — der körperlichen Züchtigung — glaubte aber die unterzeichnete Deputation ein besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, daß nur gegen die wegen schlechter Führung — wiederholter disciplineller und crimineller Bestrafungen — in die zweite Klasse versetzten Soldaten körperliche Züchtigung als Schärfungsmittel zur Anwendung gebracht zu werden vermag.

Nicht durch irgend eine strafbare Handlung an und für sich wird körperliche Züchtigung verwirkt, sondern es kann die körperliche Züchtigung nur gegen solche Militärpersonen vollstreckt werden, welche ungeachtet wiederholter Bestrafungen durch fortgesetztes schlechtes Betragen bewiesen haben, daß die gewöhnlichen Strafen nicht ausreichen, um sie zu Zucht, Ordnung und Gehorsam anzuhalten.

Es ist zu beklagen, daß dieses äußerste Strafmittel nicht ganz entbehrt zu werden vermag. Allein wird es in dem Militärstrafgesetzbuch als Grundsatz anerkannt, daß es zur Aufrechthaltung der Disciplin erforderlich ist, dieses Strafmittel wider die Soldaten, welche zur Zeit der ihnen zur Last fallenden neuen Vergehungen bereits in der zweiten Klasse standen, zur Anwendung zu bringen, so läßt sich nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation dagegen Etwas nicht einwenden, daß dieses äußerste Correctivmittel als Schärfung einer verwirkten Strafe in den Fällen nach richterlichem Ermessen gewählt werden kann, wo dasselbe nach den all-

*) I. R. M. I. R. S. 43 flgg. II. R. S. 233 flgg.